

## Bekanntmachung

über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Vom 16. Februar 1917.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Der zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder sonst zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung, einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen oder eine öffentliche Werbung von Mitgliedern oder Mitunternehmern veranstalten will, bedarf für jeden Bundesstaat, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis wird, soweit es sich nicht um einmalige Veranstaltungen handelt, nur für eine bestimmte Dauer und in geeigneten Fällen nur auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere von der Hinterlegung einer Sicherheit, abhängig gemacht werden. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt worden ist. Für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Behörde des Ortes erlaubt worden ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint; jedoch müssen in der Ankündigung die Gebiete benannt werden, auf welche die Erlaubnis beschränkt ist.

Die Landeszentralbehörde kann zugunsten bestimmter Arten von mildtätigen Zwecken Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

§ 2. Der Erlaubnis bedarf auch, wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Ausland vornehmen will. Ueber die Erteilung der Erlaubnis befindet die zuständige Behörde des Bundesstaates, in welchem der Veranstalter seinen Wohnsitz oder Sitz oder zuständigen Aufenthalt hat.

§ 3. Die Beschaffung von Mitteln für die im § 1 genannten Zwecke durch Veranstaltung einer öffentlichen Unterhaltung oder Belehrung oder eines öffentlichen Vertriebs von Gegenständen darf nur erlaubt werden, wenn die Unkosten einen angemessenen Betrag nicht überschreiten, und wenn ferner

1. bei Veranstaltungen auf eigene Rechnung des Veranstalters der Reinertrag dem Wohlfahrtszweck unverkürzt zugeführt wird;
2. bei Veranstaltungen, deren Unternehmer dem Wohlfahrtszweck einen Anteil am Geschäftsergebnisse zugesichert hat, dieser Anteil so bestimmt ist, daß der Gewinn des Unternehmers in bescheidenen Grenzen bleibt.

Die Landeszentralbehörde kann nähere Vorschriften über die Begrenzung der Unkosten oder des Gewinns erlassen.

§ 4. Gegenüber Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, mögen sie von Ausschüssen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen oder auch von Einzelpersonen ausgehen, sowie gegenüber den Inhabern, Veranstaltern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten solcher Unternehmungen kann die für deren Sitz zuständige Behörde, und zwar auch soweit eine Erlaubnis nach § 1 nicht nachzusuchen war, diejenigen Anordnungen treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen im Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten.

Die Behörde ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt:

1. Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen;
2. von den in Abs. 1 bezeichneten Personen Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen zu erfordern;
3. Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden.

§ 5. Lassen sich vorhandene, erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen, so kann die zuständige Behörde das Unternehmen, soweit es Wohlfahrtszwecken dient, gemäß § 6 unter Verwaltung stellen.

Gegen die Anordnung ist nur Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6. Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens, sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen rufen. Das gleiche gilt von den Vorständen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so hat der Verwalter die Anordnung der Verwaltung, sowie ihre Aufhebung zur Eintragung anzumelden.

Die Geschäfte sind unter der Aufsicht der Behörde von dem

Verwalter fortzuführen. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann er das Unternehmen auflösen.

§ 7. Sollten Mittel, die für Wohlfahrtszwecke eines Unternehmens der im § 4 bezeichneten Art zusammengebracht worden sind, einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt oder sollen die Bestimmungen über ein Anfallrecht geändert werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Genehmigung muß sofort verweigert werden, wenn die beabsichtigte Verwendung vaterländischen Mißständen oder anerkannter Grundsätze sozialer Fürsorge zuwiderlaufen würde.

§ 8. Wird ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art aufgelöst und ist ein Anfallberechtigter nicht vorhanden, auch sonst nicht in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden, so kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln. Sie kann einen Verwalter mit den Befugnissen des § 6 einsetzen.

Stammen die vorhandenen Mittel aus verschiedenen Bundesstaaten, so sind sie den Landeszentralbehörden dieser Bundesstaaten anteilig zu überweisen. Bei Zweifeln, welche Mittel zu überweisen sind, entscheidet der Reichskanzler endgültig.

Das Vermögen ist in einem dem Zwecke des aufgelösten Unternehmens gleichen oder in einer ähnlichen Weise zu verwenden; in besonderen Fällen kann es auch anderen Wohlfahrtszwecken zugeführt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch für bereits früher aufgelöste Unternehmungen, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das Vermögen noch nicht verteilt und weder ein Anfallberechtigter vorhanden noch sonst in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden ist.

§ 9. An die Stelle der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1) kann mit Zustimmung der beteiligten Landeszentralbehörden eine andere zuständige Behörde treten, in deren Bezirke das Unternehmen die Wohlfahrtspflege ausübt.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen, die vor dem 1. August 1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienen; dies gilt auch in Ansehung später gebildeter Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselbe Satzung für den Wohlfahrtszweck maßgebend ist.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 sind nicht anwendbar:

1. auf Unternehmungen, die nach ihrer Verfassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegen;
2. auf Unternehmungen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebes oder einer privaten oder öffentlichen Verwaltung oder eines Heeres- oder Marineteils, sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen bedürfen keiner Erlaubnis zur öffentlichen Werbung.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art unternimmt;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter bei einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Inhaber, Veranstalter, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter die Erlaubnis überschreitet oder den Bedingungen, an die sie geknüpft ist, zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
5. wer die gemäß § 4 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
6. wer vorsätzlich einer auf Grund des § 5 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
7. wer entgegen der Vorschrift des § 7 Mittel einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke oder einem Nichtberechtigten zuführt.

Der Ertrag nicht erlaubter Veranstaltungen kann ganz oder teilweise eingezogen werden. Für die Verwendung eingezogener Beträge gilt der § 8 entsprechend.

§ 12. Wird eine der im § 11 Nr. 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 66) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, welche Behörden oder

anderen Stellen zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind.

Soweit Versicherungsunternehmungen in Frage kommen, die dem Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen, ist dieses die zuständige Behörde. Es läßt auch die im § 6 Abs. 3 der Landeszentralbehörde vorbehaltenen Befugnisse aus; gegen eine von ihm gemäß § 5 Abs. 1 getroffene Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449). Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

§ 15. Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 genehmigte Veranstaltungen gelten als erlaubt im Sinne dieser Verordnung.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf diejenigen bisher ohne Erlaubnis zulässigen Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die bei der Verkündung dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.

Bereits begonnene, bisher ohne Erlaubnis zulässige Sammlungen, Vertriebe und Werbungen sind einzustellen, sofern die Erlaubnis nicht innerhalb derselben Frist beigebracht wird. Die Erlaubnis zu einem bereits begonnenen, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Vertriebe darf nicht versagt werden, wenn ihm ein vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung mit einem Wohlfahrtsunternehmen schriftlich abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt und dieser innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Landeszentralbehörde des Bundesstaates eingereicht wird, in welchem der Sitz des Wohlfahrtsunternehmens sich befindet. Ob der Vertrieb bereits begonnen hat, stellt die vorbezeichnete Landeszentralbehörde endgültig fest.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

**Auszug**

aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Nachdem die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) durch die Verordnung vom 15. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) ersetzt worden ist, wird auf Grund dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

- I. bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen, sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern
  - a) sofern sie über den Bereich eines Kreises nicht hinausgehen, das Kreisamt;
  - b) sofern sie über den Bereich eines Kreises hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen, Vertriebe oder Werbungen handelt, das Ministerium des Innern.
- II. bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung
  - a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, in Städten die Ortspolizeibehörde, in Landgemeinden das Kreisamt;
  - b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Kreis beschränkt bleiben, das Kreisamt;
  - c) sofern Wandervorführungen über einen Kreis hinaus ausgeht werden sollen, das Ministerium des Innern.
- III. bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich das Ministerium des Innern.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden obersten Vorgesetzten, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Behörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten, sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Ministeriums sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubnis hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I a und b, sowie unter II b und c bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers oder beim für den Sitz des Unternehmens zuständigen Kreisamt, in den Fällen des § 1, I a bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Kreisamt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbescheid unter Befügung der entstandenen Vorgänge dem

Ministerium des Innern zuzuführen.

§ 3. Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Geschäftsplan des Unternehmens;
- 2. Form der Ankündigung;
- 3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszweckes;
- 4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen;
- 5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz;
- 6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll; bei Sammlungen usw., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll;
- 7. Vorschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben;
- 8. Angabe der Art und Weise der Sammlung oder des Betriebes oder der Veranstaltung;
- 9. Angabe des Zeitabchnittes und des Bezirkes, in dem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll;
- 10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und nachgeprüft werden soll;
- 11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist;
- 12. Etwasige, für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

Zu geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten. Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaate genehmigt ist, dürfen in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§ 10. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

- 1. ein Stück der Vereinsatzung;
- 2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeauftrag unter der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls durch welche Zeitungen, die Werbung beabsichtigt ist;
- 3. eine Widrigkeit der letzten Jahresrechnung des Vereins;
- 4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an anderen nicht von Verein veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 13. Zu Anordnungen, die gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organen getroffen werden können, ferner zur Prüfung von Büchern, Schriften, Kästen und Verbandsbeständen, zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsabschlüssen, sowie zur Entsendung von Vertretern in Versammlungen und Sitzungen sind, je nach dem Sitze der betreffenden Unternehmungen, die Kreisämter zuständig.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt ist, sind die Genehmigungsbehörden berechtigt, die in § 4 der Bundesratsverordnung gedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Vermittelung der Kreisämter auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Bundesratsverordnung, sowie für die nach § 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Änderungen, die in bezug auf die Verwendung von Wohlfahrtsmitteln beschloffen werden, ist das Ministerium des Innern zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) führen die Kreisämter.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Domborai.

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen.  
Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Knochen dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Dünges- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vor-

stehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschläuche (Hornzapfen) sowie die Füße von Rindern und Pferden.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Knochen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, zu regeln.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern:

1. Dele und Fette, sowie Del- und Fettsäuren jeder Art, die aus Knochen durch technische Verarbeitung gewonnen sind;
2. alle durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und Klärschlammfette;
3. alle in Abdeckereien, Kadavernerverwertungsanstalten sowie Anstalten zur Verarbeitung von bearbeitetem Fleische anfallenden Dele, Fette, Del- und Fettsäuren;
4. alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Dele und Fette, Del- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Del- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;
5. Wollfette und Tran, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung;
6. alle durch Pressung gewonnenen Dele, Fette, Del- und Fettsäuren;
7. öl-, fett-, öl- oder fettsäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Bleichmassen;
8. alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konerven, Würste sowie sonstigen Fleisch- und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen. In gleicher Weise sind die aus Knochen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ertragsfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann die Ablieferungspflicht auf andere fetthaltige Stoffe ausdehnen.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Dele und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Verladestation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett	350 Mark
bei Speisefleischknorpel	375 "
bei rohem Klauenöl	400 "
bei Abdeckereifett	320 "

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Dele, Fette, Del- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6. Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276), der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verordnung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128), der Bekanntmachungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) und vom 17. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1283). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund des §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammen gerechnet — 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Angerortes dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweitige Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

Fleisch- und Wurstkonzervfabriken, Schinkenfabriken, Wurstfabriken, Kopfschlächtereien haben die in ihrem Betrieb anfallenden frischen Knochen täglich dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschusse (Knochenstelle) über fortlaufende Zuteilung des Gefalles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

§ 2. Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuss (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die Knochen unverzüglich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuführen. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuss (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuss (Knochenstelle) hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefalle an Knochen ein angemessener Teil den Behnwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. Nach erfolgter Entsetzung sind sämtliche Mengen Knochen, Knochenstrot und Knochenrückstände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Behnwarenfabriken zuzuführen sind, dem Kriegsausschusse für Ertragsfutter nach dessen Vorschriften anzumelden und zur Verfügung zu stellen. Die bei der Entsetzung von frischen Knochen anfallende Leimröhre ist sofort haltbar einzuscheiden und dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette (Knochenstelle) zur Verfügung zu stellen. Den Preis für entsetzte Knochen, Knochenstrot, Knochenrückstände und Leimröhre setzen der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Dele und Fette und der Kriegsausschuss für Ertragsfutter gemeinsam fest. Der Kriegsausschuss für Ertragsfutter hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß eine angemessene Menge aufgeteilter Knochen und Knochenrückstände zur Herstellung von Gelatine und Leim verwendet werden.

§ 3. Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dele und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuführen. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration in regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 4. Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Dele, Fette, Del- oder Fettsäuren gewonnen werden, haben diese wagnungsweise jedesmal dann dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette unter Einbindung größerer versiegelter Proben und Untersuchungsbefundungen anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenpeisefett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 Kilogramm netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen 10 Tagen nach Abendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung. Erklärt der Kriegsausschuss, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

§ 5. Betriebe, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für

pflanzliche und tierische Felle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn die vorhandene Menge mindestens 100 Kilogramm beträgt, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuss über fortlaufende Lieferung der Stoffe getroffen ist.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Futtermittel gewonnen werden, haben am Samstag jeder Woche die vorhandenen Futtermittel getrennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, des Herstellungsorts, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem Protein, Phosphorsäure, dem Kriegsausschuss für Erntegut, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten. Dem ersten Angebot einer jeden Art sind größere versiegelte Proben und Untersuchungsbescheinigungen beizufügen.

Der Kriegsausschuss für Erntegut hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Abfindung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspllicht. Erklärt der Kriegsausschuss, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm ausgegebene Adresse zu verladen.

§ 7. Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen, Hornschläuchen vom 2., 25. Mai und 5. Oktober 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103, 114 und 311).

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Seffferich.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen.

Vom 23. Februar 1917.

In Ausführung des § 5 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist der Provinzialausschuss derjenigen Provinz, in welcher die Ware lagert.

§ 2. Unsere Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 20. April 1916 (Reg.-Bl. S. 81) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 23. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachungen sind ortsüblich zu veröffentlichen, insbesondere sind die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden darauf hinzuweisen. Die Polizeiorgane haben auf die Durchführung zu achten.

Gießen, den 1. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

über Regelung des Verkehrs mit Kohle. Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlewerte (Steinkohlen, Braunkohlen, Bricketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes, sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen. Er kann insbesondere Erzeuger und Besitzer der im § 1 bezeichneten Brennstoffe anweisen, die Brennstoffe an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Er kann Auskunft über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Brennstoffe fordern.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Brennstoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4. Hat der Reichskanzler den Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angezweifelt, die Brennstoffe einem Dritten zu über-

lassen und kommt eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so wird der Uebernahmepreis durch ein Schiedsgericht endgültig festgestellt. Die Zusammenfassung des Schiedsgerichts und das Verfahren regelt der Reichskanzler. Er kann bestimmen, welche Summen der Empfänger auf den Uebernahmepreis vorläufig zu zahlen, sowie ob und in welcher Höhe der Empfänger Sicherheit zu leisten hat. Im übrigen regelt der Reichskanzler die Bedingungen, unter denen die Ueberlassung zu erfolgen hat. Er kann bestimmen, daß die von ihm angeordneten Handlungen ohne Rücksicht auf die Feststellung oder Zahlung des Uebernahmepreises vorzunehmen sind.

§ 5. Das Schiedsgericht (§ 4) kann auf Antrag bestehende Vertragsverpflichtungen mit Rücksicht auf Anordnungen, die gemäß § 2 ergehen, ganz oder teilweise aufheben oder ändern.

§ 6. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung, sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit den im § 1 bezeichneten Brennstoffen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 7. Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Seffferich.

### Bekanntmachung

Betr.: Die Verteilung von Saatgut an Pferdebohnen an die Mitglieder der landwirtschaftlichen Bezirksvereine.

Dem landwirtschaftlichen Verein für die Provinz Oberhessen sind zur Verteilung an die Mitglieder der landwirtschaftlichen Bezirksvereine mehrere Zentner Pferdebohnen zur Saat, aus feinen Versuchen stammend, freigegeben worden.

Wir fordern diejenigen Landwirte, welche Mitglieder unseres Vereins sind, auf, ihre Bestellungen unter Einsendung einer Saatkarte und der nötigen Sätze an den Sekretär des landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen, Kreisamtsgehilfen Ewald, Gießen, Landgrafenstraße 3 II, zu richten.

Die Verteilung geschieht nach Maßgabe des Vorrats in der Reihenfolge der einkaufenden Bestellungen. Der Preis stellt sich auf 70 Mark pro Doppelzentner.

Gießen, den 10. März 1917.

Der Vorsitzende  
des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Stallung für Gemüsegärtnereien.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps wird der Dinger von Militärpferden berittener Truppenteile, der in den Monaten Februar, März und April anfällt, an Gemüsegärtner, Sandelsgärtner, Verpächter, sowie an Landwirte, die feldmäßigen Gemüsegärten treiben, abgegeben.

Die Abgabe erfolgt durch die Truppenteile auf Grund von Bezugsscheintungen, die vom Großh. Kreisamt Gießen ausgestellt werden.

Gießen, den 12. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
F. B.: Gehler.

### Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugfühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6 Abs. 2b, § 10 Abs. 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde

a) an die zur Felbarbeit verwendeten Ochsen,  
b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Felbarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
v. Batocki.